

Geschäftsverzeichnissnr. 4639
Urteil Nr. 145/2009 vom 17. September 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 77 § 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Mehrwertsteuergesetzbuches und die Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 3 und 96 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, gestellt vom Arbeitsgericht Löwen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. Februar 2009 in Sachen Monique Mellaerts gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 17. Februar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen

- Artikel 77 § 2 Buchstabe b) des Mehrwertsteuergesetzbuches,
- Artikel 5 § 1 Nr. 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, insofern er durch Artikel 15 § 1 Nr. 2 Buchstabe b) des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 zur Einführung der allgemeinen Verordnung über die der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern ausgeführt wurde, und
- Artikel 96 Nr. 3 Buchstabe b) des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem

- die erstgenannte Bestimmung die Befreiung von der Mehrwertsteuer beim Kauf eines Personenkraftwagens,
- die zweitgenannte Bestimmung die Befreiung von der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge und
- die drittgenannte Bestimmung die Befreiung von der Verkehrszulassungssteuer

Personen, die vollständig blind sind oder deren obere Gliedmaßen vollständig gelähmt sind oder denen diese Gliedmaßen amputiert worden sind, und Personen mit einer unmittelbar durch die unteren Gliedmaßen bedingten bleibenden Invalidität von mindestens 50 Prozent vorbehält,

und diese Vorteile nicht den Personen gewähren, die eine Invalidität oder eine Behinderung (u.a. wegen die Mobilität der Betroffenen verringernder Erkrankungen des Herzens, der Lungen, der Wirbelsäule, des Gehirns oder anderer Organe) aufweisen und für die ein Kraftfahrzeug zur Behebung der Unzulänglichkeit der persönlichen Fortbewegungsmöglichkeiten unentbehrlich ist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 77 § 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Mehrwertsteuergesetzbuches bestimmt (in Kapitel XII - Erstattungen):

« § 2. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 wird die Steuer, die bei Erwerb oder Einfuhr eines Personenkraftwagens gezahlt wird, erstattet, insofern dieser Kraftwagen nicht Gegenstand einer Lieferung war, die der durch Artikel 58 § 4 eingeführten Sonderregelung über die Differenzbesteuerung unterliegt, und er von einer der nachstehend erwähnten Personen erworben worden ist, um von ihr als persönliches Fortbewegungsmittel benutzt zu werden:

[...]

b) Personen, die vollständig blind sind oder deren obere Gliedmaße vollständig gelähmt sind oder denen diese Gliedmaßen amputiert worden sind, und Personen mit einer unmittelbar durch die unteren Gliedmaßen bedingten bleibenden Invalidität von mindestens 50 Prozent.

[...]».

B.1.2. Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, der sich auf die Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge bezieht, bestimmt (in Kapitel II - Befreiungen):

« § 1. Mit Ausnahme der Motorfahrzeuge und der kombinierten Motorfahrzeuge, die für den Transport von Gütern auf der Straße verwendet werden und ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von mindestens 12 Tonnen haben, sind von der Steuer befreit:

[...]

3. Krankenwagen und Motorfahrzeuge, die als persönliches Transportmittel durch schwere Kriegsinvaliden oder durch Krüppel benutzt werden;

[...]».

Aufgrund von Artikel 15 § 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 zur Einführung der allgemeinen Verordnung über die der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern gilt die vorerwähnte Befreiung für « Personen, die vollständig blind sind oder deren obere Gliedmaße vollständig gelähmt sind oder denen diese Gliedmaße amputiert

worden sind, und Personen mit einer unmittelbar durch die unteren Gliedmaßen bedingten bleibenden Invalidität von mindestens 50 Prozent ».

B.1.3. Artikel 96 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, der sich auf die Verkehrszulassungssteuer bezieht, bestimmt (in Kapitel II - Befreiungen):

« Von der Steuer werden befreit:

[...]

3. die Fahrzeuge, die als persönliches Transportmittel benutzt werden durch:

[...]

b) Personen, die vollständig blind sind oder deren obere Gliedmaßen vollständig gelähmt sind oder denen diese Gliedmaßen amputiert worden sind, und Personen mit einer unmittelbar durch die unteren Gliedmaßen bedingten bleibenden Invalidität von mindestens 50 Prozent;

[...] ».

B.2. Die vorerwähnten Bestimmungen sehen eine vorteilhafte Steuerregelung (Erstattung der Steuer oder Befreiung) in Bezug auf die Mehrwertsteuer, die Verkehrssteuer und die Verkehrszulassungssteuer für bestimmte Kategorien von Personen mit einer Behinderung vor, nämlich die Personen, die vollständig blind sind, deren obere Gliedmaßen vollständig gelähmt sind oder denen diese Gliedmaßen amputiert worden sind, und Personen mit einer unmittelbar durch die unteren Gliedmaßen bedingten bleibenden Invalidität von mindestens 50 Prozent.

Die andere Kategorien von Personen mit einer Behinderung, nämlich die in der präjudiziellen Frage erwähnten Personen, « die eine Invalidität oder eine Behinderung (u.a. wegen die Mobilität der Betroffenen verringernder Erkrankungen des Herzens, der Lungen, der Wirbelsäule, des Gehirns oder anderer Organe) aufweisen und für die ein Kraftfahrzeug zur Behebung der Unzulänglichkeit der persönlichen Fortbewegungsmöglichkeiten unentbehrlich ist », die nicht die vorerwähnten gesetzlichen Bedingungen erfüllen, kommen für die vorteilhafte Steuerregelung nicht in Frage.

Der vorliegende Richter möchte vom Hof erfahren, ob dieser Behandlungsunterschied gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat und die Wallonische Regierung anführen, ist ausreichend klar, welche Kategorien von Personen der Hof in diesem Zusammenhang miteinander vergleichen muss.

B.3.1. Die Flämische Regierung ficht die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage an, insofern sie sich auf Artikel 15 des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 bezieht, da deren Prüfung nicht zum Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshofes gehöre.

B.3.2. Obwohl sich der Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verkehrssteuer nicht unmittelbar aus Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, sondern aus Artikel 15 § 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 ergibt, ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass die Beschreibung der Kategorien von Personen in der letztgenannten Bestimmung die gleiche ist wie die Beschreibung der Kategorien von Personen in der in B.1.1 erwähnten Bestimmung hinsichtlich der Mehrwertsteuer und in der in B.1.3 erwähnten Bestimmung hinsichtlich der Verkehrszulassungssteuer, so dass es ein Ausdruck übertriebenen Formalismus wäre, die präjudizielle Frage für unzulässig zu erklären, insofern sie sich auf die Befreiung von der Verkehrssteuer bezieht.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Die Flämische Regierung ficht ferner die Sachdienlichkeit der präjudiziellen Frage an, weil das Arbeitsgericht zwar befugt sei, über Streitsachen in Bezug auf medizinische Untersuchungen im Hinblick auf die Gewährung eines Steuervorteils zu urteilen (Artikel 582 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches), jedoch nicht über die Gewährung des Steuervorteils selbst zu urteilen. Diese Befugnis obliege dem Gericht erster Instanz (Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 desselben Gesetzbuches), so dass die Frage nicht sachdienlich sei zur Beurteilung der Streitsache über die medizinische Untersuchung.

B.4.2. Es obliegt grundsätzlich dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, zu prüfen, ob die Antwort sachdienlich ist, um die ihm unterbreitete Streitsache zu beurteilen. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Hof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

Auch wenn der vorlegende Richter nur befugt ist, Streitsachen in Bezug auf medizinische Untersuchungen im Hinblick auf die Gewährung eines Steuervorteils zu beurteilen, kann nicht angefochten werden, dass die Antwort auf die präjudizielle Frage eine neue Klage der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter über ihren zugrunde liegenden Wunsch hinsichtlich der Gewährung des eigentlichen Steuervorteils überflüssig machen kann.

B.4.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5. Es obliegt dem zuständigen Gesetzgeber, die Befreiungen von den Steuern, die er vorsieht, zu bestimmen. Er verfügt hierbei über einen breiten Ermessensspielraum.

In gewissen Bereichen, unter anderem auf der Ebene der Mehrwertsteuer, wird diese Befugnis jedoch durch die geltenden europäischen Regeln begrenzt.

B.6. Wenn der Gesetzgeber Befreiungen oder gleichartige Maßnahmen festlegt wie diejenigen, die in den fraglichen Bestimmungen vorgesehen sind, muss er auf Kategorien zurückgreifen können, die notwendigerweise der Verschiedenartigkeit der Situationen nur mit einem gewissen Grad der Annäherung entsprechen. Die Anwendung dieses Verfahrens ist an sich nicht unvernünftig; dennoch muss geprüft werden, ob dies auch für die Weise der Anwendung gilt.

B.7.1. Auf eine parlamentarische Frage hin hat der Minister der Finanzen 1984 wie folgt geantwortet:

«Die genaue Beschreibung der 'Behinderten', die für die durch das ehrenwerte Mitglied gemeinte Vorzugsregelung in Bezug auf Mehrwertsteuer und Verkehrssteuer gilt, drückt klar aus, dass mit Ausnahme der vollständigen Erblindung nur die Gebrechen gemeint sind, die sich auf die anatomischen Fortbewegungsorgane im engeren Sinne beziehen, unter Ausschluss der Erkrankungen des Herzens, der Lungen, der Wirbelsäule, des Gehirns oder anderer Organe, die die Mobilität der Betroffenen verringern.

Gemäß den Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer und die Verkehrssteuer muss die Invalidität oder die Behinderung derart sein, dass das Fahrzeug unentbehrlich ist, um die Unzulänglichkeit dieser persönlichen Fortbewegungsmöglichkeiten des Behinderten zu beheben. Es genügt also nicht, von einer gegebenenfalls bleibenden Arbeitsunfähigkeit oder von einer anderen Invalidität von 80 Prozent oder mehr betroffen zu sein.

Die berücksichtigten Kriterien sind das Ergebnis gründlicher Studien durch die zuständigen Dienststellen meines Ministeriums nach Rücksprache mit dem Verwaltungsgesundheitsdienst.

Ich kann dem ehrenwerten Mitglied versichern, dass die angenommenen Lösungen auf dem Bemühen beruhen, die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen, insofern diese Interessen mit der Notwendigkeit, für die Wahrung der Steuergerechtigkeit zu sorgen, vereinbar sind.

Unter diesen Umständen scheint es mir nicht angebracht zu sein, zu einer neuen Prüfung dieses Problems überzugehen, zumal es angesichts der Haushaltssituation nicht möglich wäre, eine Erhöhung der Zahl der durch die betreffenden Ausnahmemaßnahmen begünstigten Personen ins Auge zu fassen » (*Fr. und Antw.*, Senat, 1983-1984, Nr. 84/153, S. 838).

B.7.2. Auf eine andere parlamentarische Frage hin hat der Minister der Finanzen 2006 wie folgt geantwortet:

« Bezüglich der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern können Personen mit einer spezifischen Behinderung in der Tat in den Genuss bestimmter Steuerbefreiungen gelangen. So können Krüppel unter bestimmten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass sie im Besitz einer durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit, Generaldirektion Personen mit Behinderung, ausgestellten Invaliditätsbescheinigung sind, in den Genuss einer Befreiung von der Verkehrssteuer für Kraftfahrzeuge, von der Steuer zum Ausgleich der Akzisen und von der Verkehrszulassungssteuer für als persönliches Transportmittel benutzte Fahrzeuge gelangen.

Die genaue Umschreibung des Begriffs 'Krüppel' in den betreffenden steuerrechtlichen Vorschriften zeigt, dass der Gesetzgeber mit Ausnahme der vollständig erblindeten Personen die Behinderungen gemeint hat, die sich auf die anatomische Fortbewegungsorgane im engeren Sinne beziehen, unter Ausschluss der Erkrankungen des Herzens, der Lungen, der Wirbelsäule, des Gehirns oder anderer Organe, die die Mobilität der Betroffenen verringern.

Wie bereits in der Frage angegeben wurde, handelt es sich also um Personen, die vollständig blind sind, deren obere Gliedmaßen vollständig gelähmt sind oder denen diese Gliedmaßen amputiert wurden, und Personen mit einer unmittelbar durch die unteren Gliedmaßen bedingten bleibenden Invalidität von mindestens 50 Prozent.

Die Festlegung der Art und des Grades der Behinderung ist eine Zuständigkeit der Behörde, die die Invaliditätsbescheinigung ausstellt.

Seit dem 1. Januar 2002 gehört es zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Regionen gemäß dem Sondergesetz vom 13. Juli 2001, den Steuersatz, die Besteuerungsgrundlage und die Befreiungen im Bereich der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge und der Verkehrszulassungssteuer zu ändern. Also ergreifen fortan die Gewählten der Regionen diese Regelungsinitiativen, um die Kategorien von Behinderungen, die derzeit in diesen steuerrechtlichen Vorschriften erwähnt sind, den sich verändernden gesellschaftlichen Bedürfnissen anzupassen.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass jede Änderung des Anwendungsbereichs der vorerwähnten Steuervorteile sich auf die Grundprinzipien der betreffenden Vorteile auswirkt und außerdem für die gleiche Kategorie von Krüppeln den ermäßigten Mehrwertsteuertarif, der beim Kauf und bei der Wartung des betreffenden Fahrzeugs gilt, gefährdet.

Die Europäische Kommission hat es Belgien nämlich erlaubt, die bestehende steuerliche Vorzugsregelung beizubehalten unter der ausdrücklichen Bedingung, die betreffende Regelung unverändert zu lassen. Jede flexiblere Gestaltung oder Ausdehnung der Vorzugsregelung bezüglich der Mehrwertsteuer muss folglich durch die Europäische Kommission genehmigt werden » (*Fr. und Antw.*, Kammer, 2005-2006, Nr. 51-113, SS. 21575-21576).

B.8. Die gesellschaftlichen Entscheidungen, die beim Sammeln und Verwenden von Mitteln getroffen werden müssen, sind daher Bestandteil der Ermessensfreiheit des Gesetzgebers. Der Hof kann eine solche politische Entscheidung sowie die ihr zugrunde liegenden Erwägungen nur sanktionieren, wenn sie auf einem eindeutigen Irrtum beruhen oder wenn sie offensichtlich unvernünftig sind.

B.9. Indem der Gesetzgeber eine vorteilhafte Steuerregelung hinsichtlich der Mehrwertsteuer, der Verkehrssteuer und der Verkehrszulassungssteuer Personen gewährt, die vollständig blind sind, deren obere Gliedmaßen vollständig gelähmt sind oder denen diese Gliedmaßen amputiert wurden, und Personen mit einer unmittelbar durch die unteren Gliedmaßen bedingten bleibenden Invalidität von mindestens 50 Prozent, wollte er einer Kategorie von Personen mit einer ernsthaften Behinderung einen Anreiz bieten, um ihrer eingeschränkten Mobilität abzuhelpen und somit ihre Eigenständigkeit zu verbessern.

Sicherlich gibt es noch andere Kategorien von Personen mit einer beschränkten Mobilität und einer geringen Eigenständigkeit, doch wenn der Gesetzgeber einen steuerlichen Anreiz vorsieht, darf er diese Vorzugsmaßnahme unter Berücksichtigung der Haushaltsgrenzen und der europäischen Regelung auf eine Kategorie von Personen mit einer ernsthaften Behinderung begrenzen, für die er diese Maßnahme als am notwendigsten ansieht.

Zwar können dadurch Ungleichheiten entstehen, doch dies ist die Folge der Entscheidung, die der Gesetzgeber getroffen hat, um nach der Ernsthaftigkeit der Behinderung zu unterscheiden, wobei eine solche Entscheidung es erfordert, eine Grenze festzulegen.

B.10. Durch die Einführung des fraglichen Behandlungsunterschieds hat der Gesetzgeber keine offensichtlich unvernünftige politische Entscheidung getroffen.

B.11. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 77 § 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Mehrwertsteuergesetzbuches und die Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 3 und 96 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt